Stellplatzsatzung
der Stadt Rheine
vom 11. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze, Stellplätze für Menschen mit Behinderung und Fahrradabstellplätze

§ 4 Reduzierungsmöglichkeiten

§ 5 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

§ 6 Ablösung

§ 7 Abweichungsregelungen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Übergangsvorschrift

§ 10 Inkrafttreten und Aufheben von Satzungen

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 28. März 2023 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

[1]Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rheine. [2]Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2
Herstellungspflicht und Begriffe

(1) [1]Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.

(2) [1]Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. [2]Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden; notwendige Fahrradabstellplätze auch innerhalb baulicher Anlagen.

§ 3
Anzahl der notwendigen Stellplätze, Stellplätze für Menschen mit Behinderung und Fahrradabstellplätze

(1) [1]Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. [2]Die Ermittlung erfolgt gebäudeweise.

(2) [1]Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. [2]Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung bleiben unberührt.

(3) [1]Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. [2]Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(4) [1]Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(5) [1]Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze, Stellplätze für Menschen mit Behinderung oder der notwendigen Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist gebäudeweise auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) [1]Im Satzungsbereich der Stadt Rheine besteht nicht die Möglichkeit, notwendige Stellplätze durch Schaffung von zusätzlichen Fahhradabstellplätzen zu ersetzen.

(7) [1]Werden in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) [1]In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Bauaufsicht der Stadt Rheine zu entscheiden.

§ 4
Reduzierungsmöglichkeiten

(1) [1]Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann ausgesetzt werden, wenn Einstellplätze für eine Carsharing-Station bereitgestellt werden und mindestens 10 Stellplätze nachzuweisen sind. [2]Beim Carsharing erfolgt die gemeinschaftliche Nutzung eines oder mehrerer Pkw auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung in Form eines kurzzeitigen Anmietens von Fahrzeugen. [3]Unmittelbare Anschaffungs-, Versicherungs- und Betriebskosten fallen für die Nutzer nicht an. [4]Die Nutzungskosten werden entsprechend einer Tarifstruktur abgerechnet. [5]Als Betreiberin oder Betreiber ist nur ein von der Stadt Rheine anerkanntes Carsharing-Unternehmen zulässig. [6]Die Reduzierung der notwendigen Stellplätze erfolgt stufenweise:

Stufe 1: [7]Ein Carsharing-Stellplatz ersetzt drei von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.

Stufe 2: [8]Zwei Carsharing-Stellplätze ersetzen fünf von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.

Stufe 3: [9]Drei Carsharing-Stellplätze ersetzen sechs von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.

Stufe 4: [10]Ab 12 nachzuweisenden Stellplätzen gilt, dass maximal 50 % der nachzuweisenden Stellplätze durch Carsharingplätze ersetzt werden können. [11]Dabei ersetzt ein Carsharing-Stellplatz drei nachzuweisende Stellplätze.

[12]Die Aussetzung ist öffentlich-rechtlich per Baulast zu sichern. [13]Der Nachweis über die Umsetzung ist der Bauaufsicht der Stadt Rheine spätestens mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung in Form eines Vertrages vorzulegen.

(2) [1]Die Anzahl notwendiger Stellplätze kann bei sehr guter oder guter **ÖPNV-Anbindung** prozentual reduziert werden.

[2]Eine sehr gute ÖPNV-Anbindung liegt vor, wenn eine Wegstrecke auf öffentlicher Verkehrsfläche von ≤ 300 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „ZOB“ oder dem Gebäudezugang „Hauptbahnhof“ gewährleistet ist. [3]Die Reduzierung beträgt bei sehr guter ÖPNV-Anbindung 30 %.
[4]Ein Bauvorhaben ist gut an den ÖPNV angebunden, wenn eine Wegstrecke auf öffentlicher Verkehrsfläche von ≤ 600 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „ZOB“ bzw. dem Gebäudezugang „Hauptbahnhof“ gewährleistet ist oder eine Wegstrecke von ≤ 300 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „Haltestelle Hues-Ecke“ bzw. dem Bus-/Bahnsteig „Bahnhof Mesum“ gewährleistet ist. [5]Die Reduzierung beträgt bei guter ÖPNV-Anbindung 15 %.
[6]Die Reduzierung bezieht sich jeweils auf die rechnerisch notwendige Stellplatzanzahl, die anschließend gem. § 3 Abs. 5 aufzurunden ist.

(3) [1]Die Anzahl notwendiger Stellplätze kann bei Vorlage eines **Mobilitätskonzeptes** reduziert werden, solange und soweit durch Gutachten eines qualifizierten Fachbüros oder von Personen, die im Einzelfall für die Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeignet sind, nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf sich durch die Maßnahmen des Konzeptes nachhaltig verringert. [2]Die Aussetzung ist öffentlich-rechtlich per Baulast zu sichern. [3]Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. [4]Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösebetrag. [5]Der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen des Konzeptes ist der Bauaufsicht der Stadt Rheine spätestens mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung in Form einer Bescheinigung durch die/den Konzeptaufsteller/in vorzulegen.

(4) [1]Durch Anschaffung und dauerhaften Betrieb bzw. Zurverfügungstellung von zwei **Lastenrädern** kann je ein erforderlicher Pkw-Stellplatz abgelöst werden. [2]Die Lastenfahrräder müssen eine Nutzlast von 70 Kilogramm ohne Fahrerin oder Fahrer aufweisen und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

a) ein verlängerter Radstand oder
b) Transportmöglichkeiten (An- und Aufbauten), die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

[3]Das Lastenrad muss eine Antriebsunterstützung aufweisen. [4]Die Abstellflächen für Lastenräder müssen befestigt, ebenerdig und oberirdisch gelegen sein und eine Fläche von mindestens 2,5 m² pro Lastenfahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Bewegungsflächen sowie Zu- und Abfahrtswege haben. [5]Die Aussetzung ist öffentlich-rechtlich per Baulast zu sichern.
[6]Der Nachweis über die Einhaltung der o. g. Kriterien ist der Bauaufsicht der Stadt Rheine spätestens mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung in Form von Produktdatenblättern vorzulegen.

(5) [1]Für Gebäude und Wohnungen, die nach den Bestimmungen und Vorgaben der **Wohnraumförderungsbestimmungen** (WFB) errichtet werden, kann der errechnete notwendige Stellplatzbedarf für den Anteil der geförderten Wohnungen um maximal 25 % reduziert werden. [2]Als Nachweis ist der Bauaufsicht der Stadt Rheine bei Baubeginn der Förderbescheid vorzulegen. [3]Die Reduzierung bezieht sich jeweils auf die rechnerisch notwendige Stellplatzanzahl, die anschließend gem. § 3 Abs. 5 aufzurunden ist.

(6) [1]Durch Carsharing, sehr gute/gute ÖPNV-Anbindung, Vorlage eines Mobilitätskonzepts und/oder Einsatz von Lastenrädern kann in Summe maximal 50 % des errechneten notwendigen Stellplatzbedarfs reduziert werden. [2]In Verbindung mit den in Satz 1 genannten Reduzierungsmöglichkeiten, kann auch bei Vorhaben, die gem. § 4 Abs. 5 errichtet werden, in Summe max. 50 % des errechneten notwendigen Stellplatzbedarfs reduziert werden. [3]Die Herstellungspflichten für Fahrradabstellplätze und Stellplätze für Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

§ 5
Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) [1]Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. [2]Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. [3]Zumutbar ist eine fußläufige Wegstrecke von maximal 300 m, gemessen zwischen notwendigem Stellplatz und Gebäudeeingang des Bauvorhabens. [4]Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zwischen Fahrradabstellplatz und Gebäudeeingang des Bauvorhabens maximal 50 m betragen.

(2) [1]Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) [1]Stellplätze und deren Zu- und Abfahrten sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) [1]Fahrradabstellplätze müssen:
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen (Neigung max. 10 %) oder geeignete Aufzüge (mind. 2 m lang) verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich und gut nutzbar sein,
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Bewegungsflächen sowie Zu- und Abfahrswege haben.

(5) [1]Bei Stellplatzanlagen ab 10 Stellplätzen sind auf dem Baugrundstück innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an der Stellplatzanlage Bäume zu pflanzen. [2]Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume richtet sich nach der Anzahl der zu schaffenden Stellplätze. [3]Für die ersten 10 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. [4]Je weitere angefangene 6 Stellplätze ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen (10 Stellplätze → 1 Baum, 11 bis 16 Stellplätze → 2 Bäume, 17 bis 22 Stellplätze → 3 Bäume, 23 bis 28 Stellplätze → 4 Bäume usw.). [5]Die Anpflanzungen sind zu gliedern. [6]Für die nachzuweisenden Baumanpflanzungen in Stellplatzanlagen sind ausschließlich standortgerechte und stadtklimafeste Laubbaumarten und Sorten zu verwenden. [7]Die zu pflanzenden Bäume müssen die Baumschulqualität Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Mindeststammumfang 0,18 m bis 0,2 m, mit Drahtballen aufweisen. [8]Durch eine qualifizierte Unterhaltungspflege ist eine artgerechte und günstige Entwicklung der zu pflanzen-

den Bäume dauerhaft zu gewährleisten. [9]Die gepflanzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen. [10]Umfangreiche Rückschnitte oder regelmäßig wiederkehrende Kappungen der Baumkronen sind zu unterlassen. [11]Bei Ausfall von gepflanzten Bäumen müssen diese in der nächsten Pflanzsaison in gleicher Art, Anzahl und Qualität neu angepflanzt werden. [12]Die Regelungen und Verbote der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine (A 67-02) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. [13]Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BauO NRW bleiben hiervon unberührt.

(6) [1]Bei mehr als 3 Stellplätzen auf dem Grundstück entlang einer Erschließungsstraße ist die Zufahrt zu den Stellplätzen zu bündeln. [2]Die Zufahrt darf in Summe maximal 8,00 m breit sein, die Anzahl der Zufahrten ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. [3]Werden Stellplätze parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet, ist zwischen Stellplatz und öffentlicher Verkehrsfläche eine Fläche von mindestens 0,80 m als Schutzstreifen einzuhalten.

(7) [1]Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, siehe Anlage Nr. 1.1 der Richtzahltabelle, können zwei hintereinander angeordnete Stellplätze (sogenannter „gefangener“ Stellplatz) für den Stellplatznachweis angerechnet werden, sofern die hintereinander angeordneten Stellplätze derselben Wohneinheit zugeordnet sind.

§ 6
Ablösung

[1]Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rheine einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösesatzung der Stadt Rheine (A 63-01) in der jeweils geltenden Fassung zahlen. [2]Über die Anzahl der abzulösenden Stellplätze ist im Einvernehmen mit der Bauaufsicht der Stadt Rheine zu entscheiden.

§ 7
Abweichungsregelungen

[1]Von den Bestimmungen dieser Satzung können in Einzelfällen Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden, sofern die Abweichungen nicht gegen die Ziele dieser Satzung verstoßen oder sofern die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlichen nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) [1]Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) [1]Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 9
Übergangsvorschrift

[1]Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

§ 10
Inkrafttreten und Aufheben von Satzungen

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Rheine vom 25. November 2020 außer Kraft.

Richtzahlen für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf
zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Rheine Stadt Rheine

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz-Stpl.)	Anteil für Besucher (in v. H.)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)	Anteil für Besucher (in v. H.)
1	**Wohngebäude und Wohnheime**				
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,0 Stpl. je 100 m² WFL *[1)] max. 2 je Wohneinheit (gebäudebezogen)	-	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 3 je Wohneinheit	-
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je 100 m² WFL *[1)] max. 2 je Wohneinheit *[5)] (gebäudebezogen)	-	3 Abstpl. je 100 m² WFL *[1)] max. 3 je Wohneinheit	10 von außen erreichbar und ebenerdig (s. § 5 [4])
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime, Kleinstwohnheime	1 Stpl. je 9 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. *[5)]	10	1 Abstpl. je 2 Betten	10
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 9 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. *[5)]	10	bei Pflegeheimen: 1 Abstpl. je 20 Betten, bei den anderen Nutzungen: 1 Abstpl. je 10 Betten jedoch mindestens 3 Abstpl.	10
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3,5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. *[5)]	10	1 Abstpl. je Bett	10
1.6	Wochenend- und Ferienheime/ -wohnungen	1 Stpl. je Wohneinheit *[5)]	-	2 Abstpl. je Wohneinheit	-
1.7	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohneinheit, jedoch mindestens 3 Stpl. *[5)]	75	0,1 Abstpl. je Wohneinheit, jedoch mindestens 3 Abstpl.	75
1.8	Flüchtlingswohnheime	1 Stpl. je 25 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. *[5)]	-	1 Abstpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.	-
1.9	Obdachlosenunterkünfte	1 Stpl. je 25 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. *[5)]	-	1 Abstpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.	-
1.10	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. *[5)]	-	1 Abstpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.	-

2 Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche *2) *5)	10	1 Abstpl. je 35 m² Nutzfläche *2)	10
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-räume, Arztpraxen, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie o. Ä.)	1 Stpl. je 17 m² Nutzfläche *2), jedoch mindestens 3 Stpl. *5)	75	1 Abstpl. je 25 m² Nutzfläche *2), jedoch mindestens 3 Abstpl.	75

3 Verkaufsstätten

3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsnutzfläche *5)	75	1 Abstpl. je 35 m² Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m² Verkaufsnutzfläche *5) § 88 SBauVO NRW bleibt unberührt	75	1 Abstpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m² Verkaufsnutzfläche *5) § 88 BauVO NRW bleibt unberührt	75	1 Abstpl. je 150 m² Verkaufsnutzfläche	75

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten (z. B. Kino, Theater etc.)	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze *5) § 88 BauVO NRW bleibt unberührt	90	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze	90
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze *5)	90	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen mit überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze *5)	90	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze	90

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche *3), zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze *5) § 13 SBAUVO NRW bleibt unberührt	-	1 Abstpl. je 250 m² Sportfläche *3), zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze	-
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche *3), zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze *5) § 13 SBauVO NRW bleibt unberührt	-	1 Abstpl. je 50 m² Hallenfläche *3), zusätzlich 1 Abstpl. je 17,5 Besucherplätze	-
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m² Grundstücksfläche *5)	-	1 Abstpl. je 100 m² Grundstücksfläche	-
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze *5)	-	1 Abstpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze	-
5.5	Reitanlagen	1 Stpl.je 3 Pferdeeinstellplätze *5)	-	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	-
5.6	Fitnesscenter, Tanzstudios, Kampfsportschule, Flächen für Sport- und Gesundheitskurse etc.	1 Stpl. je 15 m² Sportfläche *3) *5)	90	1 Abstpl. je 15 m² Sportfläche *3)	90
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze *5)	-	1,5 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze	-
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3,5 Boote *5)	-	1 Abstpl. je 3,5 Boote	-
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage *5)	-	1 Abstpl. je Minigolfbahn	-
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn *5)	-	2 Abstpl. je Bahn	-
5.11	Squashanlagen	2 Stpl. je Court *5)	-	1 Abstpl. je Court	-

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m² Gastraum/Hauptnutzfläche, für die Fläche des Gastraums/der Hauptnutzfläche überschreitende Außengastronomiefläche zusätzl.1 Stpl. je 9 m² Außengastronomiefläche *5) § 13 SBauVO NRW bleibt unberührt	75	1 Abstpl. je 9 m² Gastraum/Hauptnutz-fläche, für die Fläche des Gastraums/der Hauptnutzfläche überschreitende Außengastronomiefläche zusätzl. 1 Abstpl. je 9 m² Außengastronomiefläche	90
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 *5)	75	1 Abstpl. je 11,5 Betten, jedoch mindestens 4 Abstpl. für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	25
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 6 m² Gastraum/Hauptnutzfläche *5) § 13 SBauVO NRW bleibt unberührt	90	1 Abstpl. je 6 m² Gastraum/Hauptnutzfläche	90
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten *5)	25	1 Abstpl. je 7,5 Betten	25
6.5	Billardsalons, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 22,5 m² Gastraum/Hauptnutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl. *5)	-	1 Abstpl. je 17,5 m² Gastraum/Hauptnutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.	-
6.6	Spielhallen	1 Stpl. je Spielgerät, mindestens jedoch 3 Stpl. *5)	-	1 Abstpl. je Spielgerät, mindestens jedoch 3 Abstpl.	-

7 Krankenanstalten

7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzliche Stellplätze nach 2.2 *5)	50	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzliche Abstellplätze nach 2.2	20
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzliche Stellplätze nach 2.2 *5)	60	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2	20

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 17,5 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl. *[5)]	-	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.	50
8.2	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stpl. je 25 Schüler *[5)]	-	1 Abstpl. je 2 Schüler	10
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre *[5)]	-	1 Abstpl. je 2 Schüler	10
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12,5 Schüler *[5)]	-	1 Abstpl. je 12,5 Schüler	10
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende *[5)]	-	1 Abstpl. je 2 Studierende	20
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze *[5)]	-	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze	20
8.7	Jugendzentren, Jugendfreizeit-heime und dgl.	1 Stpl. je 150 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. *[5)]	-	1 Abstpl. je 15 m² Nutzfläche	90
8.8	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. Ä.	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre *[5)]	-	1 Abstpl. je 5 Schüler	-
8.9	Musikschulen	1 Stpl. je Unterrichts-/Seminarraum, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre *[5)]	-	1 Abstpl. je Unterrichts-/Seminarraum	-
8.10	Volkshochschulen, Schulen für Erwachsenenbildung, Lernhilfe-Institute u. Ä.	1 Stpl. je Unterrichts-/Seminarraum, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler über 18 Jahre *[5)]	-	3 Abstpl. je Unterrichts-/Seminarraum	-

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche *2) oder je 3 Beschäftigte *4) *5)	20	1 Abstpl. je 60 m² Nutzfläche *2) oder je 3 Beschäftigte *4)	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m² Nutzfläche *2) oder je 3 Beschäftigte *4) *5)	10	1 Abstpl. je 85 m² Nutzfläche *2) oder je 3 Beschäftigte*4)	10
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand *5)	-	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens jedoch 3 Abstpl.	-
9.4	Tankstellen mit Verkaufsstätte	1,5 Stpl. mit Verkehrsstätte, zusätzlich Stellplätze nach 3.1 *5)	-	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte, zusätzliche Abstellplätze nach 3.1	-
9.5	Reifenhandelsbetriebe mit Montageständen	2 Stpl. je Montagestand *5)	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.6	Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschstraße *5)	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.7	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz *5)	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.8	ambulante Pflegedienste, Kurierdienste u. Ä.	1 Stpl. je 3 Beschäftigte *5)	-	mindestens 3 Abstellplätze	-
9.9	Betriebe mit Fuhrpark (Mietwagenfirmen u. Ä.)	1 Stpl. je Fahrzeug *5)	-	mindestens 3 Abstellplätze	-

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten *[5)]	-	1 Abstpl. je 7,5 Kleingärten	80
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.250 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl. *[5)]	-	1 Abstpl. je 1.125 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang	-
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. *[5)]	90	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.	90
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. *[5)]	90	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.	90
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m² Ausstellungsfläche *[5)]	80	1 Abstpl. je 112,5 m² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstpl.	80
10.6	Beerdigungsinstitute mit Aufbahrungs- und Abschiedsräumen/-hallen	1 Stpl. je 12,5 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je Aufbahrungsraum; zusätzlich Stellplätze nach 9.1 *[5)]	-	mindestens 3 Abstellplätze	-

*[1)] Die Wohnfläche (WFL) ermittelt sich gemäß § 2 der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der jeweils aktuellen Fassung.

*[2)] Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.

*[3)] Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärraum, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.

*[4)] Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

*[5)] Davon Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz